

## Maklervertrag

zwischen der Firma	und
<b>ZEP Service GmbH</b> Blücherstr. 61 A 10961 Berlin	
im folgenden <b>Makler</b> genannt	im folgenden <b>Mandant</b> genannt.

- (1) Der Mandant beauftragt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger mit der Beratung, Vermittlung und Betreuung eines noch zu vermittelnden Versicherungsvertrages bzw. eines oder mehrerer bereits bestehender Versicherungsverträge, welche namentlich näher spezifiziert werden (siehe Umfang des Maklervertrages).
- (2) Der Maklervertrag bezieht sich nur auf die vom Mandanten ausgewählten Risiken (siehe Umfang des Maklervertrages).
- (3) Grundlage dieses Maklervertrages sind die ausdrücklich einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklervertrages (AGB).
- (4) Der Makler nimmt unabhängig von den Versicherungsgesellschaften / Produktgebern die Interessen seines Mandanten wahr, da er an keine Gesellschaft gebunden ist.
- (5) Gleichwohl arbeitet der Makler nur mit einer bestimmten, eingeschränkten Auswahl von Versicherern oder Produktgebern zusammen, die er nach folgenden Kriterien ausgewählt hat:
  - gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit und Schadenbearbeitung mit den jeweiligen Versicherern,
  - Versicherer, die eine gute Servicequalität bieten,
  - Versicherer mit einem ausgewogenen Preis- / Leistungsverhältnis.Ausgenommen von der Vermittlung und Beratungstätigkeit sind zudem ausdrücklich:
  - Direktversicherer und Versicherer, die nicht mit dem Makler zusammenarbeiten,
  - nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte,
  - gesetzliche Sozialversicherungen,
  - netto kalkulierte Tarife ohne Courtageanteil.

Die Leistungen des Versicherungsmaklers werden durch die vom Versicherer zu tragende Courtage abgegolten, sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie. Der vorliegende Vertrag beginnt mit dem Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Mandant erhält eine Ausfertigung des Vertrages und bestätigt mit seiner Unterschrift auch den Empfang der aufgeführten Anlagen.

Der Mandant ist berechtigt, die auf Abschluss des Maklervertrages gerichtete Willenserklärung fristgerecht zu widerrufen.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Versicherungsmakler zu übergeben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bestehen nicht und wurden nicht getroffen. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform, dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

Besondere Vereinbarungen: (wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, bitte streichen)

Nachstehende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

Anlage 1: Umfang des Maklervertrages und Vertragsspiegel

Anlage 2: Vertretungsvollmacht (Maklervollmacht)

Anlage 3: Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Anlage 4 : Kundeninformationen zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 11 VersVermV

Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Ort, Datum

Unterschrift Makler

## Anlage 1: Umfang des Maklervertrages und Vertragsspiegel

zum Vertrag zwischen der Firma	und
<b>ZEP Service GmbH</b> Blücherstr. 61 A 10961 Berlin	

Der Maklervertrag bezieht sich auf die Vermittlung / Betreuung:

- nur für folgendes Risiko / folgenden Vertrag (Variante 1):
- nur für neu abgeschlossene Versicherungen (Variante 2)
- aller bestehenden und neu abgeschlossenen Versicherungen (Variante 3)
- für folgende bestehenden Versicherungen oder abzusichernden Risiken:

		Absicherung / Risiko / Sparte	Anmerkungen
Schutz der Sachwerte	1	Kfz	
	2	Schutzbrief / ADAC	
	3	Rechtsschutz	
	4	Private Haftpflichtversicherung	
	4.1	Tierhalterhaftpflichtversicherung	
	4.2 (->7)	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	
	4.3 (->7)	Haus- / Grundbesitzerhaftpflichtversicherung	
	5	Hausratversicherung	
	6	Glasversicherung	
	7	Wohngebäudeversicherung	
Persönliche Absicherung	8 (->11)	Unfallversicherung / Hinterbliebenenschutz <u>für</u>	
	9	Krankenversicherung <u>für</u>	
	10	Berufsunfähigkeitsversicherung <u>für</u> (Pflegevorsorge / Erwerbsunfähigkeit / Invalidität)	
	11	Lebens - / Rentenversicherung <u>für</u> DRV / Rürup-Rente / Riester / Arbeitgeberrente (G_7)	

		Absicherung / Risiko / Sparte	Anmerkungen
Ihre Finanzen	12	Vermögenswirksame Leistungen / Bausparen	
	13	Sparbuch / Investmentfonds / Aktien Anlegerverhalten – Sicherheit / Risiko / Chance	
	14	Darlehen und Immobilien	
Absicherung der Firma	G_1	Berufs- / Betriebshaftpflichtversicherung	
	G_2	Geschäftsinhaltsversicherung	
	G_2.1	Gewerbliche Gebäudeversicherungen	
	G_3	Technische Versicherungen / Elektronik-VS	
	G_4	Transportversicherung	
	G_5	Firmen - Kfz - Versicherungen	
	G_6	Firmenrechtsschutzversicherung	
	G_7	Betriebliche Altersversorgung	

Der Umfang der Zusammenarbeit kann jederzeit erweitert oder reduziert werden. Hierzu wird jeweils als Anlage eine Gesprächsnotiz erstellt. Eine Ausfertigung erhält dann der Mandant.

Der Mandant erklärt, dass er in seinen übrigen Versicherungsangelegenheiten von einem anderen Versicherungsvermittler / Versicherungsmakler beraten und betreut wird und aus diesem Grunde auf eine weitere Beratung und Dokumentation dieser Verträge ausdrücklich verzichtet.

Der Makler wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrages in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

## Anlage 2: Vertretungsvollmacht / Maklervollmacht

zuunsten der Firma	und
<b>ZEP Service GmbH</b> Blücherstr. 61 A 10961 Berlin <i>(Partner der ARUNA GmbH - A 1796)</i>	
im folgenden <b>Makler</b> genannt	im folgenden <b>Vollmachtgeber</b> genannt

Der Vollmachtgeber bevollmächtigt den Makler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Regelung sämtlicher Vertragsangelegenheiten aus

- Versicherungsverträgen,**
- Bausparverträgen,**
- Finanzierungen und**
- Geld- / Kapital- sowie Investmentfondsanlagen.**

Diese Vollmacht umfasst insbesondere:

- (1) die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden gegenüber den jeweiligen Banken und Versicherungsgesellschaften, Maklern und Versicherungsvertretern einschließlich der Abgabe aller die Vertragsangelegenheiten betreffende Willenserklärungen und Anzeigen;
- (2) die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Verträge;  
(Die Abschlussvollmacht bezieht sich nur auf Versicherungsverträge)
- (3) die Geltendmachung der Versicherungsleistung aus vom Makler vermittelten bzw. betreuten Versicherungsverhältnissen, die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung sowie die Entgegennahme von Geldzahlungen aus Versicherungsfällen für Rechnung des Mandanten;
- (4) die Erteilung von Untervollmachten an andere Versicherungsmakler, Maklerpools (insb. ARUNA GmbH - 10777 Berlin - Eisenacher Str. 7), an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personenkreise (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater) oder sonstige zur Beschaffung von Verträgen notwendige Personen oder Firmen;
- (5) die Einreichung von Eingaben an die Aufsichtsbehörde im Namen des Kunden.

Die gesamte Korrespondenz ist mit dem Vollmachtgeber im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden.

Der Vollmachtgeber erklärt, die Datenschutzklausel des Vollmachtnehmers erhalten und unterzeichnet zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift Mandant / Vollmachtgeber

### Anlage 3: Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Mandant willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Banken und Versicherungsgesellschaften im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherungsgesellschaften und an ihren Verband übermitteln.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig zu beantragenden Versicherungsverträgen und bei künftigen Versicherungsanträgen des Mandanten.

Der Mandant willigt ferner ein, dass diese Banken und Versicherungsgesellschaften, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Der Mandant willigt weiter darin ein, dass seine Personalien und Kontoverbindungen vom Makler zum Zweck der Mandantenbetreuung gespeichert werden können.

Der Makler darf die so gewonnenen Daten verwenden um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktpartnern zu beraten, Er darf ihn kontaktieren um ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherungsgesellschaften übermittelt werden; an Versicherungsmakler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Der Mandant willigt ein, dass die dem Makler überlassenen Daten auch für die vereinbarte Erteilung von Untervollmachten an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personenkreise (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater) und an mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen im Rahmen der zu beauftragenden Interessenwahrnehmung des Mandanten weitergegeben werden dürfen.

Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche seiner Personen- und Sachdaten im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses im Falle der Bestandsübertragung vom Versicherungsmakler oder -vertreter an den übernehmenden Makler (Rechtsnachfolger) gemäß den Bestimmungen des BDSG übermittelt werden dürfen, soweit nicht bereits andere gesetzliche Regelungen die Datenübermittlung legitimieren.

Diese Einwilligung zur Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten kann dem Makler jederzeit und unabhängig von dem restlichen Vertrag entzogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant / Vollmachtgeber

## Anlage 4: Kundeninformationen zur Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 11 VersVermV

### 1. Name, Anschrift und Kontaktdaten:

Gesellschaft : ZEP Service GmbH  
Geschäftsführer : Patrick Wolf  
Anschrift : 10961 Berlin – Blücherstrasse 61 A  
Telefon : (030) 695701-11 (6 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)  
Telefax : (030) 695701-10  
E-mail : info@ZEP-Service.de  
Internet : www.ZEP-Service.de  
Registergericht : Berlin Charlottenburg - HRB 134008 B  
Finanzamt : Berlin - Körperschaften III - 29/456/00191  
Umsatzsteuer-ID : DE276836164  
Bankverbindung : Deutsche Bank - Bankleitzahl: 100 700 24 - Kontonummer: 22 41 016

### 2. Tätigkeitsart:

Wir sind Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie Finanz- und Immobilienmakler mit einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung.

### 3. Gemeinsame Registerstelle nach § 11 a Abs. 1 GewO: Vermittlerregisternummer: D-R57U-DCLJZ-36

Die Eintragung bei der Registerstelle kann schriftlich, telefonisch oder über die Internetseite überprüft werden:

Institut : Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.  
Anschrift : 10178 Berlin - Breite Straße 29  
Telefon : 0180 5 005850 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)  
Internet : [www.vermittlerregister.org](http://www.vermittlerregister.org) bzw. [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)

### 4. Offenlegung direkter oder indirekter Beteiligungen:

Die ZEP Service GmbH hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.  
Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals an der ZEP Service GmbH.

### 5. Anschriften der Schlichtungsstellen:

#### Versicherungsombudsmann e. V.

Anschrift : 10006 Berlin - Postfach 08 06 32  
Telefon : 0180 4 224424 (20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen),  
Fax : 0180 4 224425,  
Internet : [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

#### Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Anschrift : 10117 Berlin - Kronenstraße 13,  
Telefon : 0180 2 550444 (6 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen)  
Fax : 030 20458931  
Internet : [www.pkv-ombudsmann.de](http://www.pkv-ombudsmann.de)



## Anlage 5: Allgemeine Geschäftsbedingungen der ZEP Service GmbH

### § 1 Vertragspartner

(1) Der Maklervertrag, unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), betrifft je nach Rechtsform des Mandanten entweder die Vermittlung und Betreuung seiner betrieblichen oder privaten Versicherungen. Die Beauftragung bezieht sich nur auf die schriftlich beantragten oder in der Anlage 1 ausdrücklich benannten Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit des Maklers ausdrücklich gewünscht wurde. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung des Maklers besteht nicht, außer für die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.

(2) Die Beauftragung umfasst ausschließlich die Vermittlung und Betreuung von privatrechtlichen Versicherungsverhältnissen.

Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen sind bei der Maklertätigkeit nicht im Umfang enthalten.

(3) Soweit es um die Vermittlung von Versicherungsverhältnissen geht, berücksichtigt der Makler lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind, eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten.

### § 2 Stellung des Maklers

(1) Makler ist, wer gewerbmäßig für den Mandanten die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein. (§ 42a Abs. 3 VVG)

(2) Der Makler ist unabhängiger Versicherungsvermittler, der rechtlich und wirtschaftlich auf der Seite seines Mandanten steht und dessen Interessen er weisungsgemäß wahrnimmt. Erklärungen, die er im Auftrag seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Aus diesem Grund ist der Makler stets unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß von seinem Kunden über die relevanten Umstände unaufgefordert zu informieren, damit er die Interessen des Mandanten wahrnehmen kann.

(3) Der Makler erklärt, dass er über die erforderlichen behördlichen Zulassungen verfügt.

### § 3 Beauftragung des Maklers

(1) Der Makler wird von seinem Mandanten nur mit der Wahrnehmung der Vermittlung einer oder mehrerer konkreter Versicherungsangelegenheiten (gemäß der Anlage 1) beauftragt. Diese Beauftragung erstreckt sich auf die künftigen Vermittlungsbemühungen des Maklers. Eine Beratungsverpflichtung besteht nur für die schriftlich übernommenen Vermittlungsaufträge.

(2) Der Makler ist frei in seiner Entscheidung, ob er die Beauftragung annimmt. Eine Beratungsanfrage des Mandanten verpflichtet den Makler noch nicht zu seinem unverzüglichen Tätigwerden.

(3) Eine Tätigkeitsverpflichtung entsteht erst nach einer schriftlichen Übernahmebestätigung seiner Vermittlungsbemühungen oder durch die Übersendung von entsprechenden Versicherungsangeboten.

(4) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Kunde eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.

(5) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass ein Versicherer zeitnah die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt.

### § 4 Umfang der Tätigkeit

(1) Die Beauftragung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und fachgemäßem Ermessen ausgeführt.

(2) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig und wahrheitsgemäß zur Beratungsgrundlage anzunehmen. Für Fehlberatungen oder nicht geeigneter Beratungsergebnisse wegen lückenhafter oder fehlerhafter Sachverhaltsschilderung wird nicht gehaftet, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass dieser vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

### § 5 Pflichten des Maklers

(1) Der Makler befragt den Mandanten im Rahmen seiner Tätigkeit nach seinen Wünschen und Bedürfnissen. Dabei werden sowohl die Komplexität der angebotenen Versicherung als auch die jeweilige Situation des Kunden berücksichtigt, soweit hierfür Anlass besteht.

(2) Die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat werden unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des angebotenen Versicherungsvertrages in einem Beratungsprotokoll dokumentiert.

(3) Die Informationen dürfen mündlich übermittelt werden, wenn der Mandant dies wünscht oder wenn und soweit der Versicherer vorläufige Deckung gewährt. In diesen Fällen sind die Informationen unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens mit dem Versicherungsschein dem Mandanten in Textform zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Mandant hat einen entsprechenden Verzicht schriftlich erklärt.

### § 6 Informationspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist.

(2) Ändern sich die Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder die zugrunde liegenden Tatsachen beim Mandanten, ist dieser verpflichtet, dem Makler sämtliche Änderungen unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dem Makler ist es nicht möglich, sich fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren.

(3) Für etwaige Schäden des Mandanten, die auf eine unterlassene unvollständige, unrichtige und verspätete Information an den Makler zurückzuführen sind, haftet dieser nicht.

(4) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

### § 7 Vertragsdauer

Dieser Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag beginnt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch den Makler und den Mandanten. Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Bei Tod des Versicherungsmaklers wird der Versicherungsmaklervertrag mit den Erben des Maklers fortgesetzt. Dem Mandanten steht in diesem Fall ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Versicherungsmaklervertrages zu. Handelt es sich bei dem Versicherungsmaklerunternehmen um eine juristische Person, gilt im Falle ihres Erlöschens entsprechendes für das Rechtsverhältnis zwischen dem Mandanten und dem Rechtsnachfolger des Maklerunternehmens.

### § 8 Vergütung

(1) Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütungs- und Betreuungstätigkeit des Maklers trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Soweit eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden soll, bedarf dies der Schriftform.

### § 9 Haftungsbegrenzung / Ausschlüsse

(1) Die Haftung des Maklers ist für Fälle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf einen Höchstbetrag von 1.200.000 Euro je Schadensfall für den Bereich Versicherungen und 100.000 Euro für die anderen Dienstleistungsbereiche begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme hat der Makler durch Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung Vorsorge getroffen.

(2) Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mandant Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben müsste. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch drei Jahre nach Beendigung des Maklervertrages.

(3) Die in § 9 Abs. 1 geregelten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach § 9 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn dem Makler eine wesentliche Pflichtverletzung oder ein grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(4) Bei einer nicht vollständigen, unverzüglichen oder wahrheitsgemäßen Information durch den Mandanten haftet der Makler für etwaige Nachteile oder Schäden des Kunden nicht.

(5) Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

(6) Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzungen von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

### § 10 Abtretung / Erweiterte Vollmacht

(1) Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

(2) Ergänzend zu der separat erteilten Vollmacht wird der Makler von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### § 11 Erklärungsfiktion / Änderungsverbot

(1) Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

(2) Sofern aus der künftigen Rechtsprechung abzuleiten ist, dass eine oder mehrere der hier enthaltenen Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sind oder sein könnten, ist der Makler berechtigt, diese Regelungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen dergestalt abzuändern, dass diese Vereinbarungen Rechtswirksamkeit erhalten.

### § 12 Datenschutz

Der Gesetzgeber verlangt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten eine gesonderte Einwilligung des Mandanten. Diese Erklärung ist als Anlage zur Datenschutzerklärung diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt und wurde von dem Mandanten gesondert als Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet.

### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und würden zu ihrer Wirksamkeit auch der Schriftform bedürfen. Sämtliche Schriftformerfordernisse können nur durch eine ausdrückliche schriftliche beiderseitige Vereinbarung aufgehoben werden.

(2) Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechten und Pflichten ist der Sitz der Maklerfirma, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.